

# FAQ – Praxiseinrichtungen

## Bachelorstudiengang Hebammenkunde – Stand 13.11.2020

### Verantwortlichkeiten

#### Was ist zu beachten, wenn wir verantwortliche Praxiseinrichtung (VPE) werden wollen?

Die verantwortliche Praxiseinrichtung **verantwortet und koordiniert die Durchführung des berufspraktischen Teils** der akademischen Hebammenausbildung der Studierenden.

Im Rahmen des Studiums Hebammenkunde sind die Studierenden nach der derzeit geltenden Rechtslage verpflichtet, **Praxisphasen im Umfang von 2.200 Stunden** nachzuweisen.

Die Hochschule stellt hierfür einen Praxisplan zur Verfügung, aus dem die theoretischen und praktischen Zeitblöcke ersichtlich werden.

Siehe auch: [https://www.oth-regensburg.de/fileadmin/media/fakultaeten/s/studiengaenge/bachelor\\_hebammen/info/pdf/Hebammen\\_Zeitleiste.pdf](https://www.oth-regensburg.de/fileadmin/media/fakultaeten/s/studiengaenge/bachelor_hebammen/info/pdf/Hebammen_Zeitleiste.pdf)

#### Wie ist die Verantwortung im Gesamtkontext des Studiums einzuordnen?

Die verantwortliche Praxiseinrichtung erklärt sich bereit und in der Lage, an der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden entsprechend der HebStPrV mitzuwirken.

Die Einrichtung übernimmt nach §15 HebG die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der studierenden Person. Sie schließt hierfür mit der studierenden Person für die Dauer des Studiums einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung, der den Maßgaben des Abschnitt 2 HebG entspricht.

#### Wie sieht es mit der Finanzierung aus?

Die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet sich, Gelder zu verwalten, die anteilig an ihre Kooperationspartner weitergegeben werden. Art und Umfang dieser durchlaufenden Finanzierung werden derzeit noch verhandelt.

### Voraussetzungen

#### Welche Voraussetzungen müssen wir erfüllen?

Die verantwortliche Praxiseinrichtung **stellt sicher, dass alle Praxiseinsätze** durchgeführt werden können. Dafür stellt sie Praxis- und Einsatzplätze zur Verfügung, und schließt ggf. zusätzlich Vereinbarungen mit anderen Krankenhäusern (die den Vorgaben von § 13

HebG entsprechen), freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen ab, in oder bei denen die studierende Person Praxiseinsätze absolviert. Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt Ansprechpersonen für die Studierenden sowie die Praxisanleitung in der Einrichtung zur Verfügung.

## **Praktische Einsätze**

### **In welchen Bereichen werden die Studierenden eingesetzt?**

Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt für den Kompetenzerwerb in der berufspraktischen Ausbildung Einsatzplätze nach §6 HebStPrV in folgenden Bereichen zur Verfügung:

- Entbindungsabteilung mit Schwangerenambulanz: 1 280 Stunden
- Wochenstation/ Rooming-in (inkl. Still- und Ernährungsberatung): 280 Stunden
- Neonatologie: 80 Stunden
- Gynäkologie (gynäkologische Diagnostik/ gynäkologische Operationen): 80 Stunden
- Freiberufliche Hebammen/ ambulante hebammengeleitete Hebammen geleitete Einrichtungen (vormals Externat): 480 Stunden

### **Müssen wir die berufspraktischen Einsätze in ambulanten und von Hebammen geleiteten Einrichtungen organisieren?**

Die Einrichtung erklärt sich bereit, die Wahlfreiheit der Studierenden für Einsätze in ambulanten und von Hebammen geleiteten Einrichtungen zu unterstützen. Sie prüft die **Geeignetheit der Praxisstelle auch hinsichtlich der Qualifikation** der Praxisanleitung und schließt einen entsprechenden **Kooperationsvertrag** ab.

Die Einrichtung stellt der Hochschule die Dienst- und Einsatzpläne der Studierenden, aus denen die tatsächlich geleisteten Stunden ersichtlich werden (Soll- und Ist-Zeiten), zur Verfügung.

## **Praxisanleitung**

### **Wie viel Zeit der Praxisstunden muss unter Praxisanleitung absolviert werden?**

Die Einrichtung gewährleistet, dass in jedem Praxiseinsatz mindestens 15 Prozent der Praxisstunden durch eine nach § 10 HebStPrV definierte Fachkraft direkt angeleitet und entsprechend dokumentiert werden.

### **Was befähigt eine Person zur Praxisanleitung?**

Nach § 10 HebPrStV ist eine Person zur Praxisanleitung befähigt, wenn sie

- über eine Erlaubnis zur Berufsbezeichnung „Hebamme“ verfügt, und als Hebamme eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in dem Einsatzbereich vorweisen kann, in dem sie anleitet
- eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat.

### **Ich habe zu wenig Praxisanleiter\*innen. Gibt es Ausnahmen/ Übergangsregelungen?**

Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Hebammen mit bereits abgeschlossener Zusatzqualifikation in der Praxisanleitung gilt bis **01.01.2026** jedoch **folgende Übergangsregelung** nach § 59 HebPrStV:

Hebammen, die am 31. Dezember 2019 als praxisanleitende Person tätig waren oder (durch die zuständige Regierungsbehörde) zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind, müssen weder zwingend zwei Jahre Berufserfahrung aufweisen noch die Weiterbildung zur Praxisanleitung begonnen bzw. abgeschlossen haben.

### **Muss die Ermächtigung zur Praxisanleitung nachgewiesen werden?**

Die Ermächtigung oder Tätigkeit als praxisanleitende Person bis 31.12.2019 ist gegenüber der zuständigen Behörde durch die praxisverantwortliche Einrichtung in geeigneter Form nachzuweisen.

Zudem müssen berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 72 Stunden innerhalb von drei Jahren absolviert werden.

### **Wie gehen wir mit der Fortbildungspflicht der anleitenden Personen um?**

Es wird empfohlen, die Fortbildungspflicht seitens der praxisverantwortlichen Einrichtung mit der praxisanleitenden Hebamme schriftlich zu vereinbaren. Dies kann bei freiberuflichen Hebammen im Rahmen des Kooperationsvertrages und bei den in der Klinik tätigen Hebammen in anderer geeigneter Form erfolgen.

## **Versicherung und Finanzierung**

### **Wie sind die Studierenden haftpflichtversichert?**

Die Einrichtung stellt sicher, dass die Studierenden haftpflichtversichert sind. In der Regel erfolgt dies über die Versicherungsgesellschaft der Klinik. In Ausnahmefällen können die Studierenden auch über den Rahmenvertrag zur Gruppenhaftpflichtversicherung des Deutschen Hebammenverbands (DHV) versichert werden. Die verantwortliche Praxiseinrichtung überprüft dann den Abschluss der Mitgliedschaft und trägt den Mitgliedsbeitrag (ca. 30 €/Jahr) für die studierende Person.

## **Wie wird die Praxisanleitung vergütet?**

Durch den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV Spitzenverband) die Berufsverbände der Hebammen und die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen wurden die Kliniken über die „Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung“ informiert.

Die festgelegten Pauschalen für die Vergütung der Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung und der Pauschale zur Vergütung der Praxiseinsätze in ambulanten Hebammengeleiteten Einrichtungen und bei freiberuflichen Hebammen sind diesem Vertrag zu entnehmen.

## **Wer trägt die Ausbildungskosten der Studierenden?**

Es erfolgt eine Refinanzierung der Ausbildungskosten der Hebammenstudierenden gemäß § 17 a Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Hierzu vereinbaren ausbildende Krankenhäuser ein krankenhausespezifisches Ausbildungsbudget mit dem die Ausbildungskosten finanziert werden.

## **Ansprechpersonen**

**Allgemeine Fragen / Studiengangkoordinatorin:** Verena Hämmerle  
([verena.haemmerle@oth-regensburg.de](mailto:verena.haemmerle@oth-regensburg.de))

**Kommissarische Studiengangleitung:** Prof. Dr. Klaudia Winkler  
([klaudia.winkler@oth-regensburg.de](mailto:klaudia.winkler@oth-regensburg.de))

**Kommissarische Studiengangleitung und Praxisbeauftragte:** M.Sc. Kerstin Hartmann  
([kerstin.hartmann@oth-regensburg.de](mailto:kerstin.hartmann@oth-regensburg.de))